

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

05. Juli 2011

Mitgeteilt den

06. Juli 2011

Protokoll Nr.

622

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Lumbrein** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. Februar 2011 eine Gesamtrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Baugesetz
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Dorf
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Fraktionen
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 Nichtsiedlungsgebiet
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Ver- und Entsorgung, Dorf
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Ver- und Entsorgung, Fraktionen
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr und Ausstattung, Dorf
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr und Ausstattung, Fraktionen
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Nichtsiedlungsgebiet

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Lumbrein die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 24. Februar 2011 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Siedlungsinventar – Übersichtsplan 1:1'000/2'000 vom 22. März 2010
- Departementsverfügung Nr. 315 des EKUD vom 28. September 2007

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 20. August 2010 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 23. Februar 2011 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden

(KRG) erfolgte am 3. März 2011. Es ging eine Beschwerde ein. Diese wurde am Beschwerdeaugenschein vom 7. Juni 2011 zurückgezogen und in der Folge mit Verfügung vom 10. Juni 2011 vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) abgeschrieben. Am 5. April 2011 ging zudem gestützt auf Art. 104 Abs. 2 KRG eine Stellungnahme der Pro Natura Graubünden vom 4. April 2011 ein.

Mit Schreiben vom 11. März 2011 ersuchte der Gemeindevorstand Lumbrein um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Die bisherige Ortsplanung der Gemeinde Lumbrein stammt im Wesentlichen aus den Jahren 1987 und 2004. Neben der Anpassung der Ortsplanung an das geänderte übergeordnete Recht standen die Überarbeitung des Generellen Gestaltungsplanes (GGP) sowie des Baugesetzes (BauG) im Vordergrund.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Surselva übereinstimmt. Diese Prüfung erfolgt nachstehend im gegebenen Zusammenhang.

D.

Baugesetz

Die Gemeinde Lumbrein hat im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision ihr Baugesetz (BauG) einer Totalrevision unterzogen und auf das neue KRG und KRVO, beides in Kraft seit dem 1. November 2005, abgestimmt. Dabei hat sie auch die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) im Baugesetz umgesetzt. Damit verfügt die Gemeinde Lumbrein über ein zeitgemässes Baugesetz.

Eine Bemerkung drängt sich zur Bestimmung über die Wintersportzone (vgl. Art. 26 BauG) auf. Die Wintersportzone für die Heimabfahrt überlagert mehrere Flachmoore von regionaler Bedeutung, welche im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 (Nichtsiedlungsgebiet) korrekt einer Naturschutzzone zugewiesen wurden. Art. 26 Abs. 2 BauG sieht vor, dass in diesen Bereichen die Pistenpräparation zu keiner Schädigung des zu schützenden Biotops führen darf. Die Gemeinde wird praxisgemäss darauf hingewiesen, dass innerhalb der Naturschutzzone der Schutz der Vegetation hinreichend gewährleistet ist, wenn die Pistenpräparation erst ab einer Schneedecke von mindestens 30 cm gesetzten Schnees erfolgt.

Im Übrigen gibt das am 23. Februar 2011 beschlossene Baugesetz zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; es kann genehmigt werden.

E.

Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Dorf

Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Fraktionen

Der Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Dorf sowie der Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Fraktionen, beide vom 23. Februar 2011, geben zu keinen Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

F.

Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 Nichtsiedlungsgebiet

1. Korrektur formeller Mangel

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstandes und Betroffener in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass die Gefahrenzonen im Gebiet „Uaul da Cavel“ vom Gefahrenzonenplan des Amtes für Wald abweichen. Die Gemeinde Lumbrein stellte mit Schreiben vom 8. Juni 2011 einen Antrag zur Behebung dieses formellen Mangels im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 Nichtsiedlungsgebiet. Diesem Antrag kann entsprochen werden; das ARE wird beauftragt, die entsprechende Korrektur vorzunehmen.

2. Naturschutzzone

Die im RIP2000 verzeichneten Auen A-1238 "Randaniu, Lumbrein" und A-1232 "Caltgera, Lumbrein", beide zurzeit von regionaler Bedeutung, wurden nicht vollständig der Naturschutzzone zugewiesen. Auf einer Strecke von 150 m im Bereich der Brücke der Surinerstrasse wurde die Naturschutzzone ausgespart. Dies wurde mit der Kiesentnahme begründet, wofür gemäss der Verfügung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes vom 28. September 2007 eine bis Ende 2012 befristete Abbaubewilligung vorliegt. Darin wurde angeordnet, dass die Kiesentnahme so zu erfolgen habe, dass die Erhaltung und Wiederherstellung der inventarisierten Auen möglich bleibe und dass nur ein Entnahmeort zulässig ist. Entsprechend hätte die Gemeinde nicht einen Bereich von 150 m von einer Naturschutzzonenzuweisung aussparen sollen, sondern – wenn schon – den Zufahrtsbereich. Aber auch das erscheint nicht zweckmässig, weshalb die Gemeinde ersucht wird, den gesamten Perimeter der Auen mitsamt der Brücke und der Entnahmestelle einer Naturschutzzone zuzuweisen.

3. Landschaftsschutzzone

Im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:5'000/10'000 vom 5. Juni 1987 wurde im Gebiet "Alp Cavel" ein rund 1'014 ha grosses Gebiet der Landschaftsschutzzone zugewiesen. Gemäss dem RIP2000 befindet sich etwa die östliche Hälfte davon in

der Landschaft 02.LS.05 "Greina – Piz Medel" von regionaler Bedeutung. In der vorliegenden Totalrevision der Ortsplanung, also im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 Nichtsiedlungsgebiet, wurde in der fraglichen Geländekammer keine LSZ mehr ausgeschieden. Zur Begründung führt die Gemeinde im PMB (vgl. S. 15f.) aus, sie habe zur Vermeidung von Überschneidungen vorerst auf die Ausscheidung einer LSZ verzichtet. Im Zuge der Teilrevision der Ortsplanung für das Windkraftprojekt könne der Mangel dann behoben werden. Falls das Windkraftprojekt nicht zustande komme, werde die Landschaftsschutzzonenausscheidung in einer separaten Teilrevision nachgeholt. Die Regierung erachtet dieses Vorgehen als zweckmässig und sachgerecht. Immerhin ist die Gemeinde bei ihrer erwähnten Aussage im PMB zu behaften.

4. Materialbewirtschaftungszone

Der Materialabbau im Gebiet „Crappa“ ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Fläche soll künftig zur Aufbereitung und Zwischenlagerung von Material genutzt werden, das aus dem Glenner anfällt. Zu Recht hat die Gemeinde deshalb das fragliche Gebiet einer Materialbewirtschaftungszone zugewiesen. Im Interesse der Vollständigkeit wird die Gemeinde auf die BAB-Pflicht für diese Anlage hingewiesen. Zudem bedarf die Anlage zur Materialbewirtschaftung voraussichtlich einer Bewilligung nach Art. 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (KUSG), welche im Rahmen des BAB-Verfahrens erteilt werden könnte.

Im Übrigen gibt der Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:10'000 Nichtsiedlungsgebiet vom 23. Februar 2011 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

G.

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Ver- und Entsorgung, Dorf

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Ver- und Entsorgung, Fraktionen

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr und Ausstattung, Dorf

Genereller Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr und Ausstattung, Fraktionen

Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Nichtsiedlungsgebiet

Langsamverkehrswege

Das im kantonalen Inventar der Fuss- und Wanderwege geführte Wanderwegnetz ist in den Erschliessungsplänen grösstenteils richtig erfasst. Allerdings bestehen zwischen den vorliegenden Plänen und den kantonalen Inventaren kleine Differenzen. Zur Bereinigung der beiden erwähnten Grundlagen wird die Gemeinde ersucht, die Abweichungen der Fuss- und Wanderwege sowie der Mountainbikerouten von den kantonalen Inventaren in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Langsamverkehr zu besprechen, damit der Kanton resp. die Gemeinde allfällige Korrekturen vornehmen kann.

Im Übrigen geben die erwähnten Generellen Erschliessungspläne vom 23. Februar 2011 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

H.

Stellungnahme von beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht mehr förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeiten des Weiterzuges des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist die Stellungnahme einreichen. Von dieser Möglichkeit hat vorliegend die Umweltorganisation Pro Natura Gebrauch gemacht.

Diese Organisation hat sich damit das Recht gewahrt, gegen den vorliegenden OP-Genehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Entsprechend wird die Umweltorganisation in den Verteiler des vorliegenden Beschlusses aufgenommen.

2. Stellungnahme Pro Natura

Zu ihrer Stellungnahme vom 4. April 2011 beantragt die Pro Natura Graubünden, die Aufhebung der Landschaftsschutzzone (LSZ) Val Gronda sei nicht zu genehmigen und folgerichtig diese LSZ wieder unverändert im Zonenplan von Lumbrin festzuschreiben. Eventualiter sei die Gemeinde anzuweisen, die LSZ innert Frist wieder in die Ortsplanung aufzunehmen. Zur Begründung führt die Pro Natura im Wesentlichen sinngemäss aus, die Gemeinde habe die Ausscheidung der LSZ für das Landschaftsschutzgebiet "Greina – Piz Medel" (02.LS.05) im Hinblick auf das geplante Windkraftprojekt aufgehoben. Da für die Genehmigung der fraglichen Anlage eine Teilrevision der Ortsplanung erforderlich sei, hätte die allfällige Anpassung der LSZ im Zuge dieser Teilrevision erfolgen können. Für eine vorzeitige Aufhebung der LSZ bestehe jedenfalls kein Grund.

3. Vernehmlassung der Gemeinde Lumbrin

Die Gemeinde weist in ihrer Stellungnahme vom 2. Mai 2011 im Wesentlichen sinngemäss darauf hin, dass das Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäss KRIP2000 deutlich kleiner sei als die Landschaftsschutzzone der rechtskräftigen Ortsplanung. Es wäre ein raumplanerischer Unsinn, wenn bereits heute die LSZ neu festgelegt würde, denn dadurch entstünden unnötige Konflikte und Zwänge. Demgegenüber sei eine Landschaftsschutzzonenausscheidung im Zusammenhang mit der projektbezogenen Teilrevision der Ortsplanung für eine Windenergieanlage viel effizienter, um dem energiepolitisch sinnvollen Projekt zum Durchbruch zu verhelfen.

4. Beurteilung

Dem Hauptantrag der Pro Natura, die Aufhebung der Landschaftsschutzzone sei nicht zu genehmigen und die LSZ sei unverändert festzuschreiben, kann nicht stattgegeben werden. Die Pro Natura wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 22 Abs. 1 KRG die Gemeinden die Grundordnung zu erlassen haben und nicht die Regierung. Die Regierung ist nämlich Genehmigungs- und nicht Planungsbehörde und darf

nicht von sich aus planerisch tätig werden. Sie kann gemäss Art. 23 Abs. 1 KRG die Gemeinden höchstens auffordern, eine mangelhafte Planung zu beheben. Aber auch der Eventualantrag der Pro Natura, die Gemeinde sei anzuweisen, die LSZ innert Frist wieder in die Ortsplanung aufzunehmen, ist abzulehnen. Wie erwähnt, hat die Gemeinde Lumbrein im rechtskräftigen Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:5'000/10'000 vom 5. Juni 1987 ein gegenüber den heutigen richtplanerischen Vorgaben vergrössertes Gebiet einer Landschaftsschutzzone zugewiesen. Es liegt somit allein im Ermessen der Gemeinde, ob sie dies bei der neuen Ausscheidung ihrer LSZ wieder so beschliessen möchte, oder sich bei der LSZ-Ausscheidung nur auf das Gebiet der Richtplanung beschränken möchte.

Im Übrigen können wir auf die Ausführungen zur Landschaftsschutzzone bei den Erwägungen zum Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 Nichtsiedlungsgebiet verweisen.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das am 23. Februar 2011 beschlossene **Baugesetz** wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Hinweis genehmigt:
 - Die Gemeinde wird im Zusammenhang mit Pistenpräparationen darauf hingewiesen, dass innerhalb der Naturschutzzone der Schutz der Vegetation erst ab einer Schneedecke von mindestens 30 cm gesetztem Schnee als gewährleistet betrachtet werden kann.
2. Der **Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Dorf** und der **Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 Fraktionen**, beide vom 23. Februar 2011, werden genehmigt.
3. Der **Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:10'000 Nichtsiedlungsgebiet** vom 23. Februar 2011 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender direkter Korrektur (Korrektur gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemein-

de) sowie folgendem Anliegen, folgender Behaftung sowie folgendem Hinweis genehmigt:

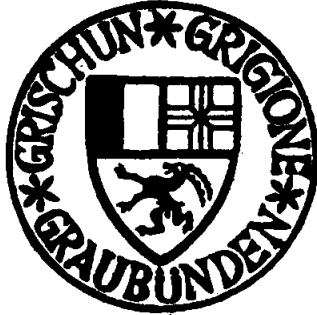
- a) Die Gefahrenzonen im Gebiet „Uaul da Cavel“ werden entsprechend dem Gefahrenzonenplan des Amtes für Wald angepasst.
- b) Die Gemeinde wird ersucht, die beiden Auenobjekte A-1238 und A-1232 vollständig einer Naturschutzzone zuzuweisen.
- c) Die Gemeinde wird an ihrer Aussage behaftet, wonach die Festlegung der Landschaftsschutzzone für die Landschaft 02.LS.05 "Greina – Piz Medel" im Zuge der OP-Teilrevision für das Windkraftwerk oder - beim Scheitern des Projektes - in einer separaten Ortsplanungsrevision erfolgen werde.
- d) Die Gemeinde wird im Zusammenhang mit der Anlage zur Materialbewirtschaftung auf die BAB-Bewilligungspflicht sowie die allfällige Pflicht zur Einholung einer Bewilligung nach Art. 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (KUSG) hingewiesen.

4. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Ver- und Entsorgung, Dorf**, der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Ver- und Entsorgung, Fraktionen**, der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr und Ausstattung, Dorf**, der **Generelle Erschliessungsplan 1:2'000 Verkehr und Ausstattung, Fraktionen** und der **Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 Nichtsiedlungsgebiet**, alle vom 23. Februar 2011, werden im Sinne der Erwägungen mit folgendem Anliegen genehmigt:

- Die Gemeinde wird ersucht, die Abweichungen der Fuss- und Wanderwegfestlegungen sowie der Mountainbikeroutenfestlegungen von den kantonalen Inventaren in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Langsamverkehr zu besprechen und in der Folge im Rahmen der nächsten OP-Revision allenfalls erforderliche Korrekturen in den Plänen vorzunehmen.

5. Der Gemeindevorstand Lumbrein wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Schmid

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

C. Riesen

Dr. C. Riesen